



Anträge zur Satzungsänderung zur Beschlussfassung auf der MV am 6.5.2024

Antrag 1: Mitgliedschaft – Neufassung/Konkretisierung

Begründung: Ziel der neuen Formulierung ist eine Konkretisierung der Mitgliedschaft; dies betrifft insbesondere auch unterjährige Neueintritte und Spartenwechsel.

Satzung vom 8.5.2023	Satzung neu mit Beschluss vom 6.5.2024
§4 Abs. (1) (...) <p>Der Übertritt von einer Sparte in eine andere Sparte ist mit Beitragswirkung für das laufende Geschäftsjahr möglich, soweit der Vorstand der jeweiligen Sparte keine Einwendungen erhebt.</p> (...)	§4 Abs. (1) (...) <p>Der Wechsel von einer Sparte in eine andere Sparte ist während des laufenden Kalenderjahres nicht möglich. Ein zusätzlicher Neueintritt in alle weiteren Sparten ist grundsätzlich zum jeweiligen Quartalsbeginn unter Beitragswirkung möglich, soweit der Vorstand der jeweiligen Sparte keine Einwendungen erhebt.</p> (...)

Antrag 2: Löschung der Firmenmitgliedschaft

Begründung: Die Satzung sieht aktuell in §4 Abs. (2 g) eine Firmenmitgliedschaft vor. Aktuell wird kein Unternehmen in dieser Mitgliedschaftsform geführt. Daher ist die Löschung dieser Mitgliedschaftsform möglich.

Satzung vom 8.5.2023	Satzung neu mit Beschluss vom 6.5.2024
§4 Abs. (2) (2) Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern b) Ehrenmitgliedern c) jugendlichen Mitgliedern d) passiven Mitgliedern e) auswärtigen Mitgliedern f) begleitenden Mitgliedern g) Unternehmen für Firmenmitgliedschaften	§4 Abs. (2) (2) Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern b) Ehrenmitgliedern c) jugendlichen Mitgliedern d) passiven Mitgliedern e) auswärtigen Mitgliedern f) begleitenden Mitgliedern

<p>§4 Abs. (2) zu g)</p> <p>Firmenmitglieder sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften, Vereine und Einzelunternehmen, die eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern benennen, die – ohne aktives oder jugendliches Mitglied zu werden – in der jeweils mit dem Firmenmitglied abgesprochenen Sparte spielberechtigt sind. Die Firmenmitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter auf der Mitgliederversammlung stimm- und aktiv jedoch nicht passiv wahlberechtigt. Die als Mitarbeiter der Firmenmitglieder spielberechtigten Erwachsenen oder Jugendlichen sind auf den Mitgliederversammlungen anwesenheits-, jedoch nicht stimmberechtigt.</p>	<p>§4 Abs. (2) zu g)</p>
--	---

Antrag 3: Mitgliedschaft – Konkretisierung / redaktionelle Anpassung

Begründung: weitere Konkretisierungen und redaktionelle Anpassung sind zur Klarstellung und einem besseren allgemeinen Verständnis sinnvoll.

Satzung vom 8.5.2023	Satzung neu mit Beschluss vom 6.5.2024
<p>§4 Abs. (2) zu d)</p> <p>Passive Mitglieder haben das Recht, an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen das Stimm- und aktive und passive Wahlrecht in gleicher Weise wie die Mitglieder zu a) und c). Passive Mitglieder können grundsätzlich erst nach mindestens einjähriger Passivität aktive Mitglieder werden.</p>	<p>§4 Abs. (2) zu d)</p> <p>Passive Mitglieder haben das Recht, an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht in gleicher Weise wie die Mitglieder zu a) und c). Passive Mitglieder können grundsätzlich erst nach mindestens einjähriger Passivität aktive Mitglieder werden; Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.</p>
<p>§4 Abs. (2) zu e)</p> <p>Auswärtige Mitglieder können Mitglieder werden, die mindestens ein Jahr lang aktive oder jugendliche Mitglieder waren und für längere Zeit einen auswärtigen ständigen Aufenthaltsort, der mehr als 100 km von den Clubanlagen entfernt ist, nachweisen. Sie besitzen auf der Mitgliederversammlung</p>	<p>§4 Abs. (2) zu e)</p> <p>Auswärtige Mitglieder können Mitglieder werden, die mindestens ein Jahr lang aktive oder jugendliche Mitglieder waren und für längere Zeit einen auswärtigen ständigen Aufenthaltsort, der mehr als 100 km von den Clubanlagen entfernt ist, nachweisen. Sie besitzen auf der Mitgliederversammlung</p>

dasselbe Stimm- und aktive und passive Wahlrecht wie die Mitglieder zu a) und c). Sie sind in der Sparte, in der sie vor der auswärtigen Mitgliedschaft als Erwachsene oder Jugendliche aktiv waren, bis zu fünf Mal jährlich in Begleitung eines Mitglieds zu a) oder c) auf der Anlage spielberechtigt.	dasselbe Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht wie die Mitglieder zu a) und c). Sie sind in der jeder Sparte, in der sie vor der auswärtigen Mitgliedschaft als Erwachsene oder Jugendliche aktiv waren, bis zu fünf Mal jährlich in Begleitung eines Mitglieds zu a) oder c) auf der Anlage spielberechtigt.
---	--

Antrag 4: Ende der Mitgliedschaft – Konkretisierung / redaktionelle Anpassung

Begründung: Im Herbst jedes Jahr ist der Vorstand verpflichtet ein Budget für das Folgejahr zu erstellen. Dies basiert vor allem auf verlässlichen planbaren Mitgliedszahlen. Die Satzung sieht eine Frist von drei Monaten zum Jahresende für alle Austritte vor. Bisher ist jedoch nicht klar geregelt, wie mit Umstellungen bzw. Spartenwechseln umzugehen ist. Dies soll mit dieser Satzungsänderung zum allgemeinen Verständnis klar geregelt werden.

Satzung vom 8.5.2023	Satzung neu mit Beschluss vom 6.5.2024
§6 Abs. (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende wirksam.	§6 Abs. (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende wirksam. Auch ein Austritt aus nur einer Sparte ist innerhalb der genannten Frist schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist für einen Spartenwechsel eine fristgerechte Kündigung der Spartenmitgliedschaft notwendig. Ein Wechsel des Status von aktiv auf passiv bzw. auswärtig ist ebenfalls nur unter Wahrung der genannten Frist möglich.

Antrag 5: Zahlungsmodalitäten Rechnungszahler / redaktionelle Anpassung

Begründung: Die Beitragsordnung sieht grundsätzlich die Zahlung per Lastschrift vor. In der Satzung wird auch noch die Option eingeräumt, per Rechnung die Beiträge zu bezahlen. Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung, dass die Zahlung nicht im Voraus, sondern nach Rechnungsstellung erfolgt.

Satzung vom 8.5.2023	Satzung neu mit Beschluss vom 6.5.2024
§7 Abs. (3) Der Jahresbeitrag wird im Abbuchungsverfahren in zwei jeweils gleichen Teilbeiträgen nach dem 01. Januar und nach dem 01. Mai eines jeden Jahres abgebucht. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag in zwei gleichen Teilen vor dem 2. Januar und vor dem 1. Mai eines jeden Jahres ohne Rechnungsstellung des	§7 Abs. (3) Der Jahresbeitrag wird im Abbuchungsverfahren in zwei jeweils gleichen Teilbeiträgen nach dem 01. Januar und nach dem 01. Mai eines jeden Jahres abgebucht. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag nach Rechnungsstellung des Vereins zu überweisen, und zahlen als Beitrag für den

<p>Vereins zu überweisen, und zahlen als Beitrag für den Verwaltungsaufwand einen Zuschlag, den die Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung beschließt. Mitglieder, deren Konto 30 Tage nach den vorstehend genannten Daten nicht ausgeglichen ist, sind verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 10 Prozent p.a. auf den rückständigen Beitrag zu zahlen. Rückbuchungsgebühren der Banken, die infolge unrichtiger Angaben des Mitglieds oder infolge mangelnder Deckung auf dem Konto des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.</p>	<p>Verwaltungsaufwand einen Zuschlag. Mitglieder, deren Konto 30 Tage nach den vorstehend genannten Daten nicht ausgeglichen ist, sind verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 10 Prozent p.a. auf den rückständigen Beitrag zu zahlen. Rückbuchungsgebühren der Banken, die infolge unrichtiger Angaben des Mitglieds oder infolge mangelnder Deckung auf dem Konto des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.</p>
<p>§7 Abs. (4)</p> <p>Die Kosten für die Benutzung der vereinseigenen Sporthallen werden gleichfalls im Abbuchungsverfahren erhoben. Die Hallenmiete für die Winterhallensaison wird nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres für die gesamte Hallen-Wintersaison eingezogen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, diese gesamte Hallenmiete bis zum 1. Oktober für die Wintersaison und bis zum 1. April für die Sommersaison an den Verein zu überweisen. Der in Absatz 3 erwähnte Zuschlag und Säumniszuschlag gilt entsprechend.</p>	<p>§7 Abs. (4)</p> <p>Die Kosten für die Benutzung der vereinseigenen Sporthallen werden gleichfalls im Abbuchungsverfahren erhoben. Die Hallenmiete für die Winterhallensaison wird nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres für die gesamte Hallen-Wintersaison eingezogen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, diese gesamte Hallenmiete nach Rechnungsstellung an den Verein zu überweisen. Der in Absatz 3 erwähnte Zuschlag und Säumniszuschlag gilt entsprechend.</p>

Antrag 6: Umbenennung des Vertreters der Jugend

Begründung: Der Jugendlichen-Vertreter im Vorstand soll redaktionell angeglichen werden an die anderen Vorstände. Daher erfolgt die Umbenennung in Vorstand Jugend.

Satzung vom 8.5.2023	Satzung neu mit Beschluss vom 6.5.2024
<p>§9 Abs. (9)</p> <p>Zweimal jährlich vor der Sommer- und der Winter – Saison findet eine spezielle Versammlung der jugendlichen Mitglieder des Clubs statt. Diese wird vom Jugendlichen – Vertreter im Vorstand (§ 10 Ziff. 1b, dd) einberufen und geleitet, § 9 (4) und (5) gelten entsprechend. Auf dieser Jugendlichen – Mitgliederversammlung haben die jugendlichen Mitglieder jedes jugendlichen Alters Stimmrecht und aktives und ab der Vollendung des 14. Lebensjahres auch passives Wahlrecht für die Wahl des Jugendlichen – Vertreters im Vorstand (§ 10 (1) b dd) und seines Stellvertreters. Dasselbe gilt für die Vorschläge zur Wahl der</p>	<p>§9 Abs. (9)</p> <p>Zweimal jährlich vor der Sommer- und der Winter – Saison findet eine spezielle Versammlung der jugendlichen Mitglieder des Clubs statt. Diese wird vom Vorstand Jugend im Vorstand (§ 10 Ziff. 1b, dd) einberufen und geleitet, § 9 (4) und (5) gelten entsprechend. Auf dieser Jugendlichen – Mitgliederversammlung haben die jugendlichen Mitglieder jedes jugendlichen Alters Stimmrecht und aktives und ab der Vollendung des 14. Lebensjahres auch passives Wahlrecht für die Wahl des Vorstand Jugend (§ 10 (1) b dd) und seines Stellvertreters. Dasselbe gilt für die Vorschläge zur Wahl der jugendlichen Mitglieder in den Ausschüssen</p>

jugendlichen Mitglieder in den Ausschüssen gemäß § 12. Auf den Mitgliederversammlungen der jugendlichen Mitglieder sollen hinsichtlich sportlicher und außersportlicher Aktivitäten im Club Empfehlungen an den Vorstand oder an die ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hinsichtlich der Wahl des Jugendlichen – Vertreters im Vorstand gemäß § 10 (1) b, dd, und seines Stellvertreters gilt § 10 (4); im Übrigen erfolgen Abstimmungen offen, die einfache Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder entscheidet.
(...)

gemäß § 12. Auf den Mitgliederversammlungen der jugendlichen Mitglieder sollen hinsichtlich sportlicher und außersportlicher Aktivitäten im Club Empfehlungen an den Vorstand oder an die ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hinsichtlich der Wahl des **Vorstand Jugend** gemäß § 10 (1) b, dd, und seines Stellvertreters gilt § 10 (4); im Übrigen erfolgen Abstimmungen offen, die einfache Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder entscheidet.
(...)

§10 Abs. (1) b

b) Erweiterter Vorstand

- aa) dem Vorstand Tennis
- bb) dem Vorstand Hockey
- cc) dem Vorstand Golf
- (aa) bis cc) alternativ auch „Vorstand der Sparte“ genannt)
- dd) dem Jugendlichen – Vertreter

Der Jugendlichen – Vertreter muss zur Zeit seiner Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird für ein Jahr von den jugendlichen Mitgliedern auf der Jugendlichen – Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, wenn bei der Wiederwahl der Jugendlichen – Vertreter noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendlichen – Vertreter hat innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht und nimmt dabei insbesondere die Interessen der jugendlichen Mitglieder auch an außersportlichen Aktivitäten im Verein wahr. Vor seiner Stimmrechts-Ausübung im Vorstand stimmt er sich mit den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses ab. Der Stellvertreter des Jugendlichen – Vertreter wird in gleicher Weise von der Jugendlichen – Mitgliederversammlung gewählt. Zur besseren Integrierung der Jugendlichen in die Vorstandsarbeit nimmt auch der Stellvertreter des Jugendlichen – Vertreter an den Vorstandssitzungen teil.

§10 Abs. (1) b

b) Erweiterter Vorstand

- aa) dem Vorstand Tennis
- bb) dem Vorstand Hockey
- cc) dem Vorstand Golf
- dd) dem **Vorstand Jugend**

Der **Vorstand Jugend** muss zur Zeit seiner Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird für ein Jahr von den jugendlichen Mitgliedern auf der Jugendlichen – Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, wenn bei der Wiederwahl **des Vorstand Jugend** noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der **Vorstand Jugend** hat innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht und nimmt dabei insbesondere die Interessen der jugendlichen Mitglieder auch an außersportlichen Aktivitäten im Verein wahr. Vor seiner Stimmrechts-Ausübung im Vorstand stimmt er sich mit den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses ab. Der Stellvertreter des **Vorstand Jugend** wird in gleicher Weise von der Jugendlichen – Mitgliederversammlung gewählt. Zur besseren Integrierung der Jugendlichen in die Vorstandsarbeit nimmt auch der Stellvertreter des **Vorstand Jugend** an den Vorstandssitzungen teil, **hat jedoch kein Stimmrecht.**

Antrag 7: Ausschüsse – Anpassung Mitgliedschaft in Ausschüssen

Begründung: Die Position des „Schriftleiters“ gibt es nicht im GTHGC. Daher kann dieser Satz entfallen. Absatz 8 widerspricht Absatz 5 und soll daher gestrichen werden.

Satzung vom 8.5.2023	Satzung neu mit Beschluss vom 6.5.2024
<p>§12 Abs. (5)</p> <p>Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder und der Schriftleiter der Vereinszeitung, soweit er Vereinsmitglied ist, sind ohne Stimmrecht zur Teilnahme an Ausschusssitzungen berechtigt.</p>	<p>§12 Abs. (5)</p> <p>Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind ohne Stimmrecht zur Teilnahme an Ausschusssitzungen berechtigt.</p>
<p>§12 Abs. (8)</p> <p>Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden, denen jedoch mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes angehören soll. Diese Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst (§ 12 (4) 2. Absatz findet Anwendung).</p>	<p>§12 Abs. (8)</p> <p>Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst (§ 12 (4) 2. Absatz findet Anwendung).</p>

Antrag 8: Beschlussfassung über die Beitragsordnung 2025

In der Beitragsordnung für 2025 sind einige erläuternde Anmerkungen aktualisiert worden. Es finden keine Beitragserhöhungen statt.